

Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

(Art. 18, 19 BayGIG)

GIB sind frühzeitig zu beteiligen bei:

- wichtigen gleichstellungsrelevanten Vorhaben
- Personalangelegenheiten:
 - auf Antrag der Betroffenen
 - wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass Ziele des BayGIG nicht beachtet werden
- Vorstellungsgesprächen auf Antrag der bewerbenden Person

GIB sind rechtzeitig und umfassend zu unterrichten:

- zur Durchführung ihrer Aufgaben
- bei Personalangelegenheiten spätestens gleichzeitig mit der Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens
- hierfür erforderliche Unterlagen sind frühzeitig vorzulegen und erbetene Auskünfte zu erteilen

GIB haben das Recht der Beanstandung

Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

(Art. 17 BayGIG)

überwachen

fördern

unterstützen

die **Dienststelle** beim Vollzug und bei der Umsetzung des BayGIG und des Gleichstellungskonzeptes (Art. 17 I 1 BayGIG)



z.B. bei der **Einhaltung der Anordnungen / Vorschriften** bzgl.:

- Stellenausschreibung (Chancengleichheit, Art. 7)
- Einstellungen (Erhöhung des Frauenanteils, Art. 8)
- Beförderungen / Höhergruppierungen (Erhöhung des Frauenanteils, Art. 8)
- Fortbildung (Art. 9)
 - Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigten und Beschäftigten mit Familienpflichten
 - Gewinnung von Frauen als Referentinnen und Leiterinnen
 - Fortbildung insb. von Führungskräften und Beschäftigten im Personal- und Organisationswesen in Gleichstellungsfragen
- Flexible Arbeitszeit (Art. 10)
 - Schaffung von Möglichkeiten für Beschäftigte mit Familienpflichten über die Teilzeit hinaus
 - Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Teilzeit-Möglichkeiten
 - Vorrangige Besetzung gleichwertiger Stellen bei gleicher Eignung/Befähigung durch Wiedereinsteigende bzw. Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit erhöhen möchten
 - Möglichkeiten für Beurlaubte aus familiären Gründen gestalten, um Verbindung zur Dienststelle aufrecht zu erhalten
 - Keine Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten und Beurlaubten aus Familiengründen

fördern eigeninitiativ

- die Umsetzung des BayGIG
- die Verbesserung der Situation von Frauen
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer

wirken mit

bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Sicherung der Chancengleichheit

bei der Erstellung des Gleichstellungskonzeptes

beraten / unterstützen

- Bei der Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes
- Beschäftigte in Einzelfällen in Gleichstellungsangelegenheiten

nehmen teil

an regelmäßigen Besprechungen mit der Hochschulleitung und der Personalvertretung